

Beschluss 61/2017

19. Sitzung der 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 12.05.2017

Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat die Änderung der „Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beschlossen.

§ 3 Interessenten

alt:

- (2) In das Interessentenverzeichnis wird auf Antrag eingetragen, wer bei der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt in einer Fachrichtung nach § 2 IngG LSA immatrikuliert ist. Über die Eintragung in das Interessentenverzeichnis entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit nach Ermessen.

neu:

- (2) In das Interessentenverzeichnis wird auf Antrag eingetragen, wer ~~bei der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und~~ an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt in einer Fachrichtung nach § 2 IngG LSA immatrikuliert ist. ~~Über die Eintragung in das Interessentenverzeichnis entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit nach Ermessen.~~ ~~Über die Eintragung in das Interessentenverzeichnis entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.~~

Begründung:

Vom Eintragungsausschuss wurde zur Vereinfachung des Verfahrens auf Eintragung in das Interessentenverzeichnis der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Änderung des § 3 (2) der Satzung beantragt. Gemäß aktueller Rechtsprechung des EuGH sind nach Art. 15, 21 der Europäischen Charta der Grundrechte (GrCh) pauschale Zugangseinschränkungen nach dem Alter nicht erlaubt (Diskriminierungsverbote).

§ 17 Berufsgericht und Berufsgeschichtshof

alt:

§ 17 Berufsgericht und Berufsgeschichtshof

Der Sitz des Berufsgerichtes sowie des Berufsgeschichtshofes der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer.

neu:

§ 17 Berufsgericht und Berufsgeschichtshof

Die Gerichte führen die Bezeichnung „Berufsgericht der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ und „Berufsgeschichtshof der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“. Der Sitz des Berufsgerichtes der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg und der Sitz des Berufsgeschichtshofes der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. Bei den Gerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Begründung:

Wegen Änderung des Ingenieurgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Anpassung des § 17 der Satzung vorzunehmen.

Artikel II der Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Artikel II

Übergangsregelung

~~§ 1 Wahl des Vorstandes~~

~~Bis zum Inkrafttreten der neuen Wahlordnung der Ingenieurkammer gelten für die Wahl des Vorstandes die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 der Satzung der Ingenieurkammer in der Fassung vom 28.12.2006 entsprechend.~~

~~§ 2 Wahl der Vertreterversammlung~~

~~Bis zum Inkrafttreten der neuen Wahlordnung der Ingenieurkammer gelten für die Wahl der Vertreterversammlung die Vorschriften der Wahlordnung der Ingenieurkammer vom 16.10.2006 mit der Maßgabe entsprechend, dass Art. I § 6 Abs. 1 über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung bei der Wahl zu beachten ist.~~

Begründung:

Die als Artikel II der Satzung eingeführte Übergangsregelung ist überholt und soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Durch die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 12.05.2017.

Magdeburg, den 12.05.2017



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 31.05.2017.